

Mittagsverpflegung

Ausflüge & mehrtägige Klassenfahrten

Schülerbeförderung

Schulbedarf

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie Kinder in Kindertagesstätten.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Das warme Mittagessen in der Schule oder Tageseinrichtung ist aber oft teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht werden die entstehenden Mehraufwendungen für die Teilnahme an einem warmen Mittagessen.

Bitte beachten Sie,

→ dass ein geringer Eigenanteil in Höhe von 1 € pro Mittagessen von Ihnen zu übernehmen ist (monatlich 20 €).

→ Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z. B. belegte Brötchen) zählt nicht zu der Leistung.

Wie funktioniert das?

Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben ist eine Geldleistung ausgeschlossen, deshalb erfolgt am Ende des Monats eine Abrechnung mit der Kita/der Schule oder dem Förderverein.

Wo stelle ich den Antrag?

Für Kinder in Kindertagesstätten wird diese Leistung zusammen mit der Befreiung von den Gebühren beantragt. Wer von den Kita-Gebühren befreit ist, muss keinen zusätzlichen Antrag stellen.

Für Schülerinnen und Schüler ist der Antrag im Amt für Soziale Arbeit- Abteilung Kindertagesstätten (Konradinallee 11 Eingang B, 2. Stock) zu stellen.

Die Anträge erhalten Sie im Schulsekretariat, in der neuen Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ oder im Internet unter www.wiesbaden.de.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie Kinder in Kindertagesstätten.

Welche Leistung wird erbracht?

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge in Schulen und Kitas sowie mehrtägigen Klassenfahrten (im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen), die im Bewilligungszeitraum stattfinden. Taschengeld oder Kosten für den persönlichen Bedarf (z. B. Sportschuhe, Badebekleidung) werden nicht übernommen.

Wie funktioniert das?

Mit dem Antrag legen Sie uns eine Bestätigung der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung über Art, Dauer und Kosten des Ausflugs/der Klassenfahrt vor. Das Jobcenter erteilt Ihnen eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung und erstattet die entstandenen Kosten direkt der Schule/Kita.



Wo stelle ich den Antrag?

Den Antrag für **eintägige Ausflüge** stellen Sie vor Ort, also in der jeweiligen Schule/Kita. Alternativ kann der Antrag selbstverständlich auch in der neuen Fachstelle „Bildung und Teilhabe“ abgegeben werden.

ACHTUNG

Die Anträge für **mehrtägige Klassenfahrten** stellen Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Jobcenter bzw. im Bereich der Sozialhilfegewährung. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich an die neue Fachstelle „Bildung und Teilhabe“: Konradinallee 11 Eingang A, Zentraler Servicepoint, 0611/31-4797.



Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Da bis zur 9. Klasse die Kosten für die Monatskarte von Dritten (z. B. städtisches Schulamt) erstattet werden, können die Kosten für die Schülerbeförderung erst ab der 10. Klasse berücksichtigt werden. Voraussetzung ist, dass die nächstgelegene Schule auf Grund der Entfernung (3 km) nur noch mit öffentlichen Verkehrsmitteln, also weder zu Fuß noch mit dem Rad, erreicht werden kann.

Wie funktioniert das?

Der Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten wird als Geldleistung erbracht.

Wo stelle ich den Antrag?

Die Anträge stellen Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Jobcenter bzw. im Bereich der Sozialhilfegewährung. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich an die neue Fachstelle „Bildung und Teilhabe“: Konradinallee 11 Eingang A, Zentraler Servicepoint, 0611/31-4797.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Zum persönlichen Schulbedarf gehören neben der Schultasche und dem Sportzeug auch Schreib-, Rechen-, und Zeichenmaterial, wie z. B. Füller, Zirkel oder Geodreieck, jedoch keine Verbrauchsmaterialien wie z. B. Hefte oder Bleistifte, da diese aus dem monatlichen Regelbedarf zu zahlen sind.



Wie funktioniert das?

Zweimal im Jahr, zu Beginn eines Schulhalbjahres, (beginnend ab August 2011) wird ein zusätzlicher Geldbetrag gezahlt: zum 01. August in Höhe von 70 € und zum 01. Februar in Höhe von 30 €.

Wo stelle ich den Antrag?

Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich an die neue Fachstelle „Bildung und Teilhabe“: Konradinallee 11 Eingang A, Zentraler Servicepoint, 0611/31-4797.

Wer bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder Sozialhilfe bezieht, bekommt für seine Kinder diese Leistung automatisch, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Ein Antrag ist in diesem Fall nicht zu stellen.

Welche Leistungen gibt es?

- **Eintägige Ausflüge** der Schulen und Kindertagesstätten
- **Mehrtägige Klassenfahrten**
- **Schulbedarf**
- **Schülerbeförderung** ab der 10. Klasse
- **Lernförderung**
- **Gemeinschaftliches Mittagessen** in Schulen und Kindertagesstätten (Kita) z. B. Kindergärten, Horte, Krippen
- **Teilhabe an Kultur, Sport, Freizeit etc.** für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Wer hat Anspruch auf diese Leistungen?

Familien mit Kindern im Vorschulalter, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die noch zur Schule gehen, mit geringem Einkommen.

Anspruchsberechtigt sind Leistungsberechtigte, die

- Grundsicherung für Arbeitsuchende,
- Sozialhilfe, Grundsicherung im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung,
- Wohngeld oder
- Kinderzuschlag bekommen

oder

Personen, die keine der o. g. Leistungen erhalten, aber die Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nicht oder nur teilweise finanzieren können.

Antragstellung

Grundsätzlich sind für alle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gesonderte Anträge für jedes Kind/jeden Jugendlichen/jeden jungen Erwachsenen und jede Leistungsart erforderlich.

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wurde. Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, ob Sie eine Kostenübernahmeerklärung oder eine Geldleistung erhalten und welche Nachweise gegebenenfalls noch vorzulegen sind.

Herausgeber:

Landeshauptstadt Wiesbaden

Der Magistrat

Amt für Soziale Arbeit -Jobcenter-

Konradinerallee 11

65189 Wiesbaden

Fax: 0611/31-5984

E-Mail: 51.jobcenter@wiesbaden.de

Alle angesprochenen Antragsunterlagen finden Sie unter www.wiesbaden.de.

Wer bekommt diese Leistung?

Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.



Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung können im Einzelfall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt werden. Diese, in der Regel kostenfreien Angebote, sind vorrangig zu nutzen.

Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht. Für das Erreichen einer besseren Schulartenempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wie funktioniert das?

Mit der Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, auf dem die Lehrerin/der Lehrer die Notwendigkeit der Lernförderung bestätigt und den Umfang der erforderlichen zusätzlichen Lernförderung einträgt.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, erhalten Sie eine Kostenübernahmeerklärung. Anschließend werden die Kosten dem Anbieter erstattet.

Wo stelle ich den Antrag?

Die Anträge stellen Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Jobcenter bzw. im Bereich der Sozialhilfegewährung. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich an die neue Fachstelle „Bildung und Teilhabe“: Konradinerallee 11 Eingang A, Zentraler Servicepoint, 0611/31-4797.

Wer bekommt diese Leistung?

Kinder und Jugendliche, die jünger als 18 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit dieser Leistung soll Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Dafür stehen jedem Kind/Jugendlichen monatlich 10 € zur Verfügung, z. B. für

- Mitgliedsbeiträge in Vereinen (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Musikunterricht)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit)

Wie funktioniert das?

Sie erhalten eine Kostenübernahmeerklärung, anschließend werden die Kosten dem entsprechenden Verein bzw. Organisation erstattet.



Wo stelle ich den Antrag?

Die Anträge stellen Sie bei Ihrer zuständigen Sachbearbeitung im Jobcenter bzw. im Bereich der Sozialhilfegewährung. Bezieherinnen und Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag wenden sich an die neue Fachstelle „Bildung und Teilhabe“: Konradinerallee 11 Eingang A, Zentraler Servicepoint, 0611/31-4797.

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Amt für Soziale Arbeit -Jobcenter-

